

Goldaper Kreisblatt.



— (achtundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Kaufstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 40.

Sonntag, den 3. Juli

1910.

Amthlicher Teil.

Sandespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zum vorgenannten Reichsgesetze in der Fassung vom 22. Juli 1905 (G.-S. S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, die gegenwärtig in den benachbarten Gebieten Russlands in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Geflügel auf Landwegen, sowie die Einfuhr von Milch, Heu und Stroh aus Russland wird für den südlich des Memelstroms einschließlichs desselben gelegenen Teil der preussischen Landesgrenze des Regierungsbezirks Gumbinnen verboten.

§ 2. Die Landräte können die Einfuhr von Milch zur unmittelbaren Abgabe an Sammelmolkereien unter den nötigen Vorichtsmaßregeln gestatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bestraft.

Gumbinnen, den 28. Juni 1910.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez. Scheuermann.

Die Herren Amtsvorsteher wollen obige Anordnung sofort ortsüblich bekannt machen.

Goldap, den 30. Juni 1910.

Der Landrat.

Der auf den 7. Juli d. Js. anberaumte Vieh- Pferde- und Döfsemarkt in Gerdauen findet nicht statt.

Die Abhaltung des Marktes ist durch den Herrn Regierungs-Präsidenten zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche verboten worden.

Goldap, den 1. Juli 1910.

Der Landrat.

Am 27. d. Mts. ist in **Al. Dumbeln** ein frei umherlaufender Hund getötet worden, der nach amtstierärztlichem Gutachten der **Tollwut verdächtig** war.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 34—39 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 hierdurch

an, daß sämtliche Hunde in den Ortshäften **Al. Dumbeln, Gr. Dumbeln, Jurgaitshen, Plawitschken, Kurnehen mit Annaberg, Seeberg, Zodgen, Ezechen, Stompönen, Aniken/G. Ballapönen, G. Niederwitz, Al. Kummetschen mit Preßberg, Singkischken, Schuiken, Gr. und Al. Trakischken, Belludgen, und Slumbern** auf die Dauer von 3 Monaten an die Kette zu legen oder in geschlossenen Räumen zu halten sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880

1. Mai 1894 eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Goldap, den 29. Juni 1910.

Der Landrat.

Die Pockenkrankungen jenseits der russischen Grenze haben dem Vernehmen nach an Ausdehnung zugenommen. Um einer Weiterverbreitung nach Möglichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, auf genaue Einhaltung der unten abgedruckten Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Erkrankungen bei Pocken hinzuweisen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bestimmungen sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Ortseingesessenen dahin zu verständig-